

Garz & Fricke GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen - Entwicklung Stand: März 2011

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, in denen wir Entwicklungsleistungen im Rahmen von Auftrags- oder Anpassungsentwicklungen durchführen, auch wenn nicht mehr ausdrücklich auf sie verwiesen wurde.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die auf Aufträgen bzw. Auftragsbestätigungen aufgeführten Termine sind unverbindlich. Vereinbarte Termine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als Fix-Termin vereinbart wurden.
2. Mit der Bestellung einer Entwicklungsleistung erklärt der Kunde verbindlich, diese abnehmen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform oder durch den Beginn der Auftrags- oder Anpassungsentwicklung erklärt werden.
3. Mit Vertragsschluss sind wir berechtigt, unverzüglich die zur Leistungserfüllung erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

§ 3 Kündigung

1. Der Vertrag kann vom Kunden jederzeit gekündigt werden. Wir können nur aus wichtigem Grund kündigen.
2. Als wichtiger Grund gelten,
 - a. der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei,
 - b. der Zahlungsverzug des Kunden trotz schriftlicher Mahnung um mehr als 30 Tage,
 - c. die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insb. Mitwirkungspflichten) durch die andere Partei, der trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist nicht abgeholfen wird.
3. Im Fall der Kündigung hat der Kunde die bis dahin uns nachweislich entstandenen Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde aus wichtigem Grund kündigt.
4. Sofern die Kündigung ohne wichtigen Grund durch den Kunden erfolgt, sind wir berechtigt, Ersatz für getätigte Aufwendungen zu verlangen und nachgewiesene Vorhaltekosten für weitere 3 Monate geltend zu machen. Vorhaltekosten sind Kosten, die aufgrund der erfolgten Bereitstellung von Personal oder beauftragter Personen dann entstehen, wenn wir die vorher am Projekt beteiligten Mitarbeiter nicht unmittelbar nach Projektabbruch anderweitig einsetzen können. Sie belaufen sich auf 75% des Stundensatzes für die betroffenen Mitarbeiter bzw. auf die mit beauftragten Personen für diesen Fall vereinbarten Kosten. Der Kunde ist berechtigt, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen oder unsere betroffenen Mitarbeiter für die Dauer der Abgeltung am bisherigen Arbeitsort mit anderen vergleichbaren Arbeiten zu den vereinbarten Stundensätzen einzusetzen, wenn und soweit wir nicht auf die Abgeltung verzichten.
5. Zug um Zug gegen Bezahlung sämtlicher von uns geltend gemachter Kosten und Vorhaltekosten sind wir verpflichtet, den bis zum Projektabbruch teilerstellten Vertragsgegenstand an den Kunden zu übergeben.

§ 4 Rechteübertragung

1. Mangels abweichender Vereinbarung erwirbt der Kunde die für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechte gem. § 31 Abs. 5 UrhG.
2. Eine Übergabe von Schaltplan, Quellcode, Layout und sonstige Entwicklungs- oder Fertigungsunterlagen erfolgt nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung bzw. wenn ihre Überlassung zur Erfüllung der uns obliegenden Pflichten erforderlich ist.
3. Wir bringen aufgrund unserer langjährigen Tätigkeit erhebliches Know How und anderes Vorwissen in die Vertragserfüllung („Vorwissen“) ein. Dieses Vorwissen unterliegt weder einer exklusiven Rechteübertragung an den Kunden noch sonst einer Geheimhaltungs- oder Wettbewerbsverpflichtung oder anderen Beschränkung.
4. Sämtliche Rechteübertragungen erfolgen aufschiebend bedingt mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts. Etwaige vertragsgemäße Nutzungen und Verwendungen werden bis zu diesem Zeitpunkt widerruflich durch uns geduldet.
5. Wir werden die für den Kunden entwickelten Leistungsergebnisse nicht seinen Wettbewerbern zur Verfügung stellen, sofern diese wesentlich auf Vorgaben oder Anregungen des Kunden (z.B. Design) beruhen, nicht dem allgemeinen Stand der Technik entsprechen und nicht typischerweise so erbracht werden.

§ 5 Beschaffenheit der Leistung

1. Als Beschaffenheit der Entwicklungsleistung gilt grundsätzlich nur die technische oder sonst vertraglich vereinbarte Leistungsbeschreibung als verbindlich. Diese stellt jedoch – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – keine Eigenschaftszusicherung oder Garantie dar.
2. Eine Entwicklungsdokumentation sowie Handbücher, Anleitungen o.ä. schulden wir nur, soweit dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

§ 6 Einvernehmliche Vertragsänderungen

1. Die Leistungsbeschreibung kann von den Parteien einvernehmlich im Laufe der Zusammenarbeit modifiziert werden. Die jeweils neuste, von den Parteien unterzeichnete Fassung, ersetzt die vorhergehende Fassung.
2. Hat eine Änderung der Leistungsbeschreibung mehr als unerheblichen Einfluss auf Entwicklungskosten oder vereinbarte Termine, so werden die Parteien hierzu angemessene ergänzende Regelungen treffen.

§ 7 Preise

1. Alle Preisangaben verstehen sich netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültigen Umsatzsteuer.
2. Uns stehen – sofern nichts anderes vereinbart ist – Abschlagszahlungen wie folgt zu: 50% bei Vertragsschluss, 30% mit Anzeige der Abnahmebereitschaft, 20% mit Abnahme.
3. Laufzeit-Lizenzkosten verstehen sich jährlich und sind jeweils im Voraus zu entrichten.
4. Bargeldlose Zahlungen (insb. Überweisungen) des Kunden haben für uns kostenfrei zu erfolgen.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
7. Werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden mehr als nur unerheblich mindern, ergeben sich begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, können wir die sofortige Fälligkeit aller Forderungen geltend machen oder die Stellung von Sicherheiten verlangen. Wir sind in diesen Fällen auch zum fristlosen Rücktritt von einem Vertrag berechtigt. Wir verpflichten uns, nach unserer Wahl alle uns gegebenen Sicherheiten freizugeben, soweit sie den Wert unserer jeweiligen Gesamtforderungen um mehr als 10% übersteigen.
8. Kosten für vom Kunden genehmigte Reisen, werden entsprechend den tatsächlich angefallenen Kosten erstattet. Fahrkosten im Rahmen der Nutzung eines firmen- oder mitarbeitereigenen PKW werden zu den steuerlichen Sätzen berechnet. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.
9. Entgelte für vereinbarte projektspezifische Anschaffungen oder Materialkäufe können sofort und vorab in Rechnung gestellt werden. Belege für entsprechende Ausgaben sind nach Durchführung auf Wunsch des Kunden in Kopie zu überlassen.
10. Zahlungsverzug berechtigt den Auftragnehmer zu einer unverzüglichen Unterbrechung der Leistungserfüllung und verschieben vereinbarte Termine um die Zeitdauer der Verzögerung hinaus.

§ 8 Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde verpflichtet sich, ihm obliegenden Mitwirkungspflichten in angemessener Frist nachzukommen. Sind wir für unsere Tätigkeit auf die Überlassung von Informationen, Unterlagen, Mustern etc. durch den Kunden angewiesen, werden wir – sofern nicht bereits im Vertrag geschehen – entsprechenden Bedarf möglichst unverzüglich mitteilen und ggf. durch Angabe eines Datums verdeutlichen, bis wann spätestens die Überlassung zur termingerechten Fortführung der Arbeiten erforderlich ist.
2. Die Mitwirkungsleistungen des Kunden sind kostenfrei zu erbringen.
3. Werden für die Erbringung einer Mitwirkungspflicht Termine vereinbart, führt eine Überschreitung solcher Termine durch den Kunden dazu, dass wir eine entsprechende Anpassung uns obliegender Fristen verlangen können. Entstehen uns aus der verspäteten Erbringung von Mitwirkungspflichten Mehrkosten, so sind uns diese zu erstatten.
4. Der Kunde garantiert für etwaig von ihm beigestellte Geräte deren übliche Funktionsbereitschaft und dass diese den geltenden gesetzlichen Vorgaben genügen. Er ist für die erforderliche Wartung, Instandhaltung und Reparatur verantwortlich. Über erforderliche Wartungen und Instandhaltungen ist uns mit ausreichender Vorlaufzeit zu informieren. Im Falle einer notwendigen Reparatur stellt der Kunde eine Fehlerbehebung in einem Zeitraum von 24 Stunden nach Fehlermeldung durch uns sicher.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, bleiben alle durch Schutzrechte geschützte von uns erbrachte Leistungen unser Eigentum.

§ 10 Gefahrübergang / Lieferung

1. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Krieg, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei unseren Herstellern oder Lieferanten oder deren

Untertreibern eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate seit Zugang der Bestellung dauert, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechnigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

§ 11 Abnahme und Mängelansprüche

1. Wir werden unverzüglich über die Abnahmebereitschaft der Leistung informieren. Die Parteien werden sodann unverzüglich einen Abnahmetermin vereinbaren, welcher spätestens innerhalb der nächsten 14 Tage stattzufinden hat.

2. In dem Abnahmetermin wird geprüft, ob die Leistung einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahmespezifikation und falls eine solche nicht vereinbart ist, den gesetzlichen Anforderungen genügt.

3. Mängel der Leistungen liegen nur vor, wenn eine mehr als unwesentliche, für den Kunden nachteilige Abweichung vorliegt. Solche Mängel berechnen den Kunden zur Verweigerung der Abnahme.

4. Wir sind mithin insbesondere für solche Fehlfunktionen nicht einstandspflichtig, die sich aus der Verwendung einer von der Abnahmespezifikation oder einer alternativen Vereinbarung abweichenden Softwarekomponente oder im Zusammenhang mit der Integration des Vertragsgegenstandes in eine von der Abnahmespezifikation abweichende Systemumgebung ergeben.

5. Erfolgt kein gesonderter Abnahmetermin, sondern erfolgt eine Prüfung der Abnahmefähigkeit durch den Kunde im Rahmen einer Testphase, gilt die Abnahme als erklärt, wenn nicht binnen drei Wochen nach Übergabe der Leistungen für den Beginn der Testphase keine mehr als unwesentlichen Mängel gerügt wurden.

6. Mängel der Leistung sind in Schriftform zu rügen. Es ist zu rügen, welche Abweichung vorliegt, wann diese auftritt und wie sie sich auswirkt. Wir haben die gerügten Mängel in angemessener Frist, welche mindestens zwei Wochen beträgt, zu beheben und die Leistung uns erneut zur Abnahme vorzulegen.

7. Für jede erneute Abnahme gelten die gleichen Bedingungen und Spezifikationen wie für die Erstabnahme.

8. Erfordert die Beseitigung von Mängeln der Leistung oder unwesentlichen Mängeln einen unverhältnismäßigen Aufwand, der uns nicht zumutbar ist, und ist die Leistung trotz des Mangels für den Kunde einsetzbar, so reduziert sich sein Mängelanspruch auf das Recht zur angemessenen Reduktion der vereinbarten Vergütung.

9. Eine Änderung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden während der Gewährleistungsfrist bedarf der schriftlichen Genehmigung durch uns, andernfalls entfallen die Mängelansprüche.

10. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

11. Weitergehende Mängelansprüche für unsere Leistungen sind ausgeschlossen, sofern wir nicht arglistig oder vorsätzlich gehandelt haben.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, unter Berücksichtigung des Folgenden:

2. Bei leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen beschränken wir die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern es sich nicht um eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Garantien oder um Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz handelt.

3. Wir haften nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der von uns erteilten Instruktionen verursacht werden.

4. Bei unerheblichen, leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Absatz 2 bleibt unberührt.

5. Die Verjährungsfrist für alle Haftungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitraum. Sie tritt spätestens jedoch mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen. Ansprüche aus Produkthaftung, der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit, Garantien, Arglist sowie aus Vorsatz verjähren nach den gesetzlichen Fristen.

§ 13 Geheimhaltung

1. Sofern die Parteien nicht eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung getroffen haben, gilt was folgt.

2. Die Parteien werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse i.S.v. § 17 UWG streng vertraulich behandeln und vor unberechnigten Zugriff in üblicher und angemessener Art und Weise schützen. Üblich sind mindestens die Maßnahmen, welche die Partei zum Schutz der eigenen Geheimnisse ergreift.

3. Von der Geheimhaltung ausgeschlossen sind solche Informationen, welche (i) zum Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt waren oder danach – ohne Verschulden der erhaltenden Partei – bekannt werden, (ii) seitens der erhaltenden Partei bereits zum Zeitpunkt der Offenbarung rechtmäßig bekannt waren, (iii) nach dem Zeitpunkt der Übermittlung von Seiten Dritter ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht werden, ohne dass die dritte Seite ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet ist oder (iv) die aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorschriften bzw. Anordnungen offenbart werden müssen. In letztem Fall ist die offenbarende Partei jedoch hierüber vorab schriftlich zu informieren.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie des abdingbaren Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg, Deutschland. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir haben das Recht den Kunden auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

3. Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch bei einem Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.